

# AMTS BLATT

## des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mittwoch, 20. Mai 2020

Nr. 13/2020

Nr. 59	Stadt Arzberg; Haushaltssatzung für 2020	Seite 53	Nr. 62	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Flurnummer 588 Gemarkung Seußen zur Realisierung einer Auffüllung; Bekanntmachung der Genehmigung	Seite 55
Nr. 60	Stadt Arzberg; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Seite 54	Nr. 63	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3025085667	Seite 56
Nr. 61	Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe; Haushaltssatzung für 2020	Seite 55			

Nr. 59

§ 5

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arzberg für das Haushaltsjahr 2020**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.834.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.199.900 €
ab.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 443.400 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24. April 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 28. April 2020,

Stadt Arzberg;  
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 28.05.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)		350 v.H.
b) für Grundstücke (B)		370 v.H.
2. Gewerbesteuer		360 v.H.

Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (s. Abs. 7). Das Sitzungsgeld wird im Falle der Vertretung des 1. Bürgermeisters nicht für den Vertretenden gewährt.

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Arzberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben als ständige Ausschüsse:

a) **den Hauptausschuss**

bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

b) **den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss**

bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

c) **den Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus Herrn Dr. Heinz Eschlwöchl als Vorsitzende(n) und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Zur Unterstützung der Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse können Beiräte gebildet werden. Die Beiräte sind beratend tätig. Zur fachlichen Beratung können den Beiräten auch Personen angehören, die nicht Gemeindebürger sind.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,80 € monatlich. Diese beträgt bei den Fraktionsvorsitzenden 119,58 € monatlich,

b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,95 € ausgenommen für die Teilnahme an

(3) Sitzungsgeld nach Abs. 2 Buchst. b) wird ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen einer Stadtratsfraktion beschränkt auf höchstens zwei Sitzungen monatlich gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in einer Anwesenheitsliste als erbracht.

(4) Ortssprecher erhalten

a) eine Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung von Abs. 2.

b) Sitzungsgeld in analoger Anwendung von Abs. 2 und 3.

(5) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,95 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Stadtratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,95 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Ortssprecher sind den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gleichgestellt. Die Entschädigung nach diesem Absatz entfällt für Sitzungszeiten nach 18.30 Uhr.

(6) Beamte, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig mehr als die in § 15 Abs. 2 Satz 3 UrIV genannten Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben müssen und denen hierfür vom Dienstherrn Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruches auf Leistungen des Dienstherrn gewährt wird, erhalten Verdienstaufschlag in Höhe des Fortfalles des Anspruches auf Leistungen des Dienstherrn.

(7) Die Entschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt pauschal 199,29 € pro geprüftes Rechnungsjahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages nach Abs. 5.

(8) Die Mitglieder von Beiräten erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 2 Buchst. b) und haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages nach Abs. 5.

(9) Die Entschädigungssätze werden nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften dynamisiert. Dabei wird die Besoldungsgruppe A 9 der dritten Qualifikationsebene des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt.

### § 4

#### Zahlung der Entschädigung

Entschädigungen nach § 3 werden vierteljährlich im Nachhinein gezahlt. Bei Verhinderung, z. B. durch Krankheit oder Urlaub wird die Entschädigung nur für die Dauer bis zu zwei Monaten bezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

### § 5

#### Reisekostenvergütung

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 6  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 7  
Weitere Bürgermeister**

Zweiter und dritter Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arzberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29.01.2015, außer Kraft.

Arzberg, 11.05.2020,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 61

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.150 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.300 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24. April 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Vordorf 36, 95709 Tröstau, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Vordorf, 29. April 2020,

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vordorf-Hildenbacher Gruppe;  
gez. Weiß, Verbandsvorsitzender

Nr. 62

**Bauleitplanung der Stadt Arzberg;**

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Flurnummer 588 Gemarkung Seußen zur Realisierung einer Auffüllung;**

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat die vom Stadtrat der Stadt Arzberg am 27.02.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im mit Bescheid vom 24.04.2020 Gz.: 41-6103-2 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 7,9 ha und betrifft das Grundstück Flur-Nr. 588 der Gemarkung Seußen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg,

Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 04.05.2020,

Stadt Arzberg,  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 63

Sparkasse Hochfranken

**Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 29.04.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3025085667 für kraftloserklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 30. April 2020,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand